

Transkript Podcastfolge: Wie steht es um den Schutz der Beschäftigtendaten? (Teil 1)

Ein Beitrag von Nicolas John, Johannes Müller, Johanna Voget und Owen Mc Grath, 16. Oktober 2022

Beschreibung:

Der Beschäftigtendatenschutz sorgt fast täglich für neue Schlagzeilen. Sei es mit Problemen bei der Arbeitszeiterfassung, den Auskunftsansprüchen oder einfach den Voraussetzungen für die Verarbeitung von Beschäftigtendaten. Weil der Themenkomplex so umfangreich ist, gibt die Forschungsstelle Recht im DFN diesmal hierzu eine Doppelfolge zum aktuellen Stand des Beschäftigtendatenschutzes.

Der erste Teil der Doppelfolge beschäftigt sich mit den Vorlagefragen des Verwaltungsgerichts Wiesbaden vor dem EuGH. Das Verfahren dreht sich im Kern um die Anwendbarkeit einer datenschutzrechtlichen Erlaubnisnorm aus Hessen, welche im konkreten Verfahren die Nutzung von Videokonferenzsoftware an Schulen ohne die Einwilligungen des Lehrpersonals rechtfertigen soll. Das VG Wiesbaden ist der Auffassung, dass der Paragraph nicht den Voraussetzungen der entsprechenden Öffnungsklausel aus der DSGVO entspricht und daher ggf. nicht herangezogen werden kann.

Die wissenschaftlichen Mitarbeiter Nicolas John und Owen Mc Grath diskutieren die rechtlichen Aspekte der Vorlagefragen und besprechen die kürzlich gestellten Anträge des Generalanwalts.

Der im Podcast angesprochene [DFN-Infobrief Recht 10/2022](#) findet sich [hier](#). Der zweite Teil der Doppelfolge erscheint in zwei Wochen am 9.11.2022.

Transkript

00:00:06 Müller

Weggeforscht, der Podcast der Forschungsstelle Recht im DFN.

00:00:14 John

Hallo und herzlich Willkommen zu einer neuen Folge des Podcasts. Mein Name ist Nicolas John und heute werden wir eine besondere Folge haben, denn wir sind nicht nur zu zweit im Podcast Studio, sondern mir gegenüber stehen heute Owen Mc Grath, Johanna Voget und Johannes Müller. Hallo ihr drei.

00:00:27 Mc Grath, Voget und Müller

Hallo.

00:00:28 John

Ja, Grund für unser zahlreiches Erscheinen ist das umfangreiche Thema des Beschäftigtendatenschutzes. Hier haben wir momentan sehr viele verschiedene aktuelle Themen, die wir jetzt auch hier rausgesucht haben für den Podcast und besprechen wollen. Und daher wird es dieses Mal eine Doppelfolge zu dieser ganzen Thematik geben.

Und während es also in der nächsten Woche mit Johanna und Johannes um einen allgemeinen Überblick des Beschäftigtendatenschutzes geht, wie zum Beispiel Schadensersatzansprüche oder den Kündigungsschutz eines Datenschutzbeauftragten, werden Owen und ich jetzt heute erstmal eine anstehende Entscheidung des EuGHs besprechen. Aber bevor es losgeht, wie immer was gibt's Neues?

00:01:05 Müller

Der EuGH kippt die anlasslose Vorratsdatenspeicherung. Der EuGH urteilte, in einer lang erwarteten Entscheidung, dass die deutsche Version der Vorratsdatenspeicherung gegen das Unionsrecht verstößt, eine wirkliche Überraschung ist das Urteil jedoch nicht. Das Urteil hatte sich abgezeichnet. Die Pflicht zur Speicherung war außerdem bereits seit 2017 aufgrund einer gerichtlichen Anordnung ausgesetzt. Die Bundesregierung muss nun tätig werden, sollte sie eine anderweitige Speicherung der Daten anstreben. Besondere Aufmerksamkeit erfährt dabei zurzeit das Verfahren des Quick Freeze. Bei Verdacht auf eine entsprechende Straftat könnte dann auf richterliche Anordnung die Daten für einen kurzen Zeitraum eingefroren werden.

Der Chef des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik, ist nach Böhmermann Sendung abberufen worden. Nach Recherchen der Satire Sendung ZDF Magazin Royal ist der Präsident des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik, Arne Schönbohm vom Bundesinnenministerin, Nancy Faeser, abberufen worden. Anlass war eine Recherche im Rahmen der TV Sendung, in welcher ein von Schönbohm mit gegründeter Verein genau untersucht wurde. Ergebnis der Recherche war, dass sich bei einem Vereinsmitglied, welches deutsche Active Software verkaufen sollte, in Wahrheit um ein russisches Unternehmen handele. Außerdem wurde bekannt, dass der Vereinsgründer ein Mitglied des russischen Geheimdienst KGB war.

00:02:17 John

Ja, und jetzt zum eigentlichen Hauptthema, dem anstehenden Urteil des EuGH im Beschäftigtendatenschutz. Steigen wir also ein Owen, oder?

00:02:24 Mc Grath

Yes genau. Der EuGH muss sich mit Vorlagefragen des Verwaltungsgerichts Wiesbaden beschäftigen. Es geht dabei um eine hessische Regelung zum Beschäftigtendatenschutz.

00:02:34 John

Okay, jetzt erstmal für das Verständnis unserer Zuhörer innen. Was ist dieses sogenannte Vorabentscheidungsverfahren vor dem EuGH?

00:02:40 Mc Grath

Klingt komplizierter, als es ist. Ein Vorabentscheidungsverfahren wird immer dann virulent, wenn sich ein Gericht dafür entscheidet, dass sie eine Norm, entweder schon direkt eine Norm des europäischen Rechts oder eine Norm des nationalen Rechts, im Licht des europäischen Rechts nicht so recht vermag auszulegen. Also wenn sie sich nicht zu hundert Prozent sicher sind, so und so ist das zu sehen und so und so ist nationales Recht unter dem europäischen Recht anzuwenden. Dann können sie dem EuGH diese Frage vorlegen und sagen hier, wie würdest du das auslegen? Damit setzt sich der EuGH dann auseinander, das dauert natürlich eine ganze Weile, bis das passiert ist. Dann geht es zurück an das Gericht und das Gericht kann dann daraufhin ihren Fall entscheiden, das eigentliche Verfahren.

00:03:27 John

Das VG Wiesbaden kann dann wieder mit den Angaben des EuGH arbeiten.

00:03:32 Mc Grath

Und in unserem Fall ging es jetzt eben um diese hessische Erlaubnisnorm. Du hast dich mit dem Verfahren ja schon in einem Info Brief auseinandergesetzt. Welcher war das nochmal?

00:03:43 John

Das ist der diesen Monat, Oktober 2022.

00:03:46 Mc Grath

Aus dem Oktober 2022. Okay und worum geht es dann nochmal inhaltlich genau?

00:03:50 John

Genau ja, wir kennen das jetzt alle. Im Zuge der Corona Pandemie wurde 2020 zum Beispiel in Schulen vielerorts Videokonferenz-Systeme eingesetzt. Und von den Schülerinnen, beziehungsweise deren Eltern, wurden diesbezüglich datenschutzrechtliche Einwilligungen im Vorfeld eingeholt, um die Nutzung eben zu ermöglichen.

00:04:08 Mc Grath

Das ist als solche schon mal eine große Thematik, die wir auch in diversen Info Briefen schonmal genau abgearbeitet haben und das hat uns damals sehr viel beschäftigt. Kann man mal in Archiven nachschauen.

00:04:21 John

Genau und jetzt hat man es aber gegenüber dem Lehrpersonal etwas anders gehalten, da hat man keine Einwilligungen eingeholt, sondern es würde auf die zentrale Erlaubnisnorm im Beschäftigungskontext, den § 23 Absatz 1 Satz 1 des hessischen Datenschutz und Informationsfreiheitsgesetzes, sehr sperriger Name ja, kurz HDSIG verwiesen. Und der erlaubt nämlich die Datenverarbeitung von Beschäftigtendaten pauschal dann, wenn dies für die Durchführung des Beschäftigungsverhältnisses erforderlich ist. Eine Einwilligung ist also in diesem Fall dann nicht mehr von den Lehrer:innen dann erforderlich. Und das wurde eben hier speziell an den Schulen in Hessen gemacht. Und diese hessische Regelung, das ist jetzt gerade schon ein bisschen, um für nachher vorzuarbeiten, die ist genau inhaltsgleich mit der Vorschrift des § 26 Absatz 1 Bundes Datenschutzgesetz und daher hat dieser Sachverhalt also nicht nur im hessischen Raum Bedeutung, sondern tatsächlich auch für das gesamte Bundesrecht.

00:05:13 Mc Grath

Kannst du kurz vor unserer Hörer erklären, du sprichst jetzt die ganze Zeit von dem Hessischen Datenschutzgesetz und von dem Bundesdatenschutzgesetz. Die Regeln des Datenschutzrechts in Europa und somit auch in Deutschland, werden ja eigentlich durch die DSGVO vorgegeben, warum sprechen wir jetzt von nationalem oder sogar Landesrecht?

00:05:32 John

Recht genau insgesamt hast du erstmal völlig recht. Die DSGVO O enthält alle Bestimmungen, die grundsätzlich erstmal für alle gelten, vorrangig gelten. Aber es gibt genauso Öffnungsklauseln in der DSGVO und eine dieser Öffnungsklauseln findet sich im Artikel 88, der erlaubt es den Mitgliedstaaten,

also zB. Deutschland, spezifischere, Regeln im Beschäftigten Datenschutz zu erlassen. Und genau diese Öffnungsklausel hat dann der deutsche Gesetzgeber in Anspruch genommen. Dadurch, dass das Datenschutzrecht hier sich im deutschen Recht etwas trennt zwischen dem Bundesdatenschutzrecht und dem Landesdatenschutzrecht, je nachdem in welchem Bereich man sich bewegt, hat hier eben der hessische Gesetzgeber davon Gebrauch gemacht und hat eine Norm eben hier lassen und genau darum geht es auch in diesem Verfahren. Es geht also eigentlich um die Auslegung dieses Artikel 88 und ob diese hessische Norm diesem gerecht wird. Und daher geht das ganze Verfahren jetzt auch vor den EuGH.

00:06:31 Mc Grath

Ein kurzer Einschub dabei: das ist ja jetzt eigentlich reine Willkür, das jetzt nicht die Norm, also der 26 aus dem Bundesdatenschutzgesetz betrachtet wird. Weil der halt in diesem Fall nicht angewendet wird, sondern die hessischen Norm. Wenn du sagst, die sind inhaltsgleich, dann hätte eigentlich die gleiche Frage auch in einem anderen Verfahren auftauchen können, ob die Norm des Bundesgesetzes mit dem 88 zu vereinbaren ist.

00:06:57 John

Absolut richtig. Normalerweise hätte man auch hier dann darüber nachdenken müssen, zumindest ob man bei Auslegungsfragen hier den EuGH anruft. Dazu kommen wir tatsächlich nachher im Detail nochmal.

00:07:04 Mc Grath

Ok, also deswegen sagst du es ist auch relevant für Bunderecht, weil das was der EuGH jetzt zu diesem 23 hessisches Datenschutzgesetz nennen wird, ist dann ja wortgleich zu übertragen.

00:07:13 John

Genau das kann man dann eben auch auf andere Verfahren auf Bundesebene übertragen.

00:07:19 Mc Grath

Okay, und was sind jetzt die genauen Kritikpunkte? Warum, dass das, was das VG Wiesbaden, diese hessische Beschäftigtendatenschutznorm nicht mit den Voraussetzungen des 88 vereinbar sieht?

00:07:34 John

Ja, das VG ist hier der Auffassung, dass es sich bei der hessischen Erlaubnisnormen, nicht um eine spezifischere Vorschrift handelt, also genau das, was der Artikel 88 der DSGVO verlangt. Das VG ist nämlich der Ansicht, dass zum Beispiel die ganz allgemeine Generalklausel des Artikel 6 DSGVO höhere Voraussetzungen hätte, als eben diese hessische Datenschutzregelung. Und dadurch kann es nicht spezieller im Sinne des Artikel 88 sein und das ist eigentlich so der Hauptkritikpunkt des VG.

00:08:02 Mc Grath

Also das VG hält das Landesrecht nicht mit dem Europarecht für konform. Wir nehmen jetzt mal an der EuGH würde sich diese Einschätzung anschließen. Was das hätte das zur Folge? Wäre die Norm nicht anzuwenden oder was kann man erwarten?

00:08:17 John

Ja nicht anzuwenden, so weit kann man nicht gehen, aber zumindest kann sie dann nicht mehr im Rahmen des Artikel 88 im Rahmen dieser Öffnungsklausel angewendet werden. Und das würde im Umkehrschluss bedeuten, dass dann erst mal natürlich wieder die allgemeinen Regeln der DSGVO vorgehen.

00:08:32 Mc Grath

Okay, dann drehen wir das Gedankenspiel mal um, wenn der EuGH das jetzt eben nicht so sieht wie das VG Wiesbaden wie ist dann die nächste Entscheidung zu erwarten?

00:08:42 John

Im Grunde, wenn der EuGH dem VG Wiesbaden überhaupt nicht folgen sollte, dann wäre es eigentlich fast die einfachste Folge, weil es würde alles beim Alten bleiben. Dann wäre die Heranziehbar und dann wäre es weiterhin einfach darauf zu achten, ob es eben im Beschäftigungskontext stattgefunden hat, die Datenverarbeitung. Falls das der Fall ist, könnte das VG Wiesbaden am Ende nur sagen, dass es wohl Rechtmäßig ist.

00:09:04 Mc Grath

Ok eine große Hilfe für Juristen bei der Auslegung ist ja auch oft das juristische Schrifttum, also wie sich andere dazu äußern, oder wie sie es einschätzen. Wie steht das Schrifttum zu dieser Problematik, gibt es da überhaupt schon was?

00:09:17 John

Ja tatsächlich gibt es da doch einiges mittlerweile. Und da bleibt erstmal so auf den ersten Blick festzuhalten, der größere Teil dieser juristischen Meinungen widerspricht ganz klar der Ansicht des VG Wiesbaden. Da würde nämlich unter Anwendung dieser Meinungen, würde die hessische Landes Regelung und auch damit der § 26 des BDSG. In Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts als eben spezifische Vorschrift des Artikel 88 DSGVO gelten. Danach sind die nationalen Regelungen bereits durch die ergangene Rechtsprechung gefestigt und soweit ausgeformt worden, dass es sich in jedem Fall auch um eben eine solche spezifische Norm handelt. Auch wenn der Wortlaut eigentlich gar nicht so spezifisch ist, aber unter Anwendung der gesamten vergangenen Rechtsprechung, sagt hier die Literatur einfach das ist mittlerweile spezifisch. Und auch die alte Bundesregierung unterstützte diese Ansicht und sah sich nicht zu einer Änderung veranlasst, als es darum ging, den § 26 BDSG abzuändern. Ihrer Ansicht nach war da kein Reformbedarf nötig und hat den einfach genau gleich gelassen, wie der alte Paragraph 32 BDSG.

00:10:17 Mc Grath

Also stehen sich hier Rechtsprechung und Schrifttum frontal gegenüber? Ist irgendwie absehbar, dass sich die Fronten verschieben oder verhärten, die sich eher.

00:10:26 John

Nee, tatsächlich regt sich auch auf der anderen Seite, also im Prinzip auf Linie des VG Wiesbaden etwas Widerstand gegen diese doch sehr harsche Meinung. Die Meinung ist nämlich, dass § 26 auch eher einen generalklauselartigen Charakter hätte und könnte da nicht als spezifische Klausel im Sinne des 88 DSGVO taugen. Die Auslegung durch die Gerichte sei natürlich notwendig, um eine Normen

konkreter auszuführen und auszulegen. Aber sie kann nicht die Umsetzungsaufgabe des Gesetzgebers komplett ersetzen, sondern eben nur lediglich unterstützen. Es muss daher also nach dieser Ansicht zu einer Konkretisierung der Normen im Beschäftigtendatenschutz kommen und kann nicht so weiter verbleiben.

00:11:05 Mc Grath

Spezifischere, auch schreckliches Wort. Können wir können wir das ein bisschen auskleiden, was das für eine Norm bedeuten soll? Ich meine der 88 gibt es die Möglichkeit, dass man selber einen Beschäftigtendatenschutz durch nationale Regelungen das Recht gestaltet, aber das muss dann konkreter geschehen, oder wie ist das zu verstehen?

00:11:23 John

Genau also momentan ist es eben so, dass 26 BDSG einfach ganz allgemein im Beschäftigungskontext die Datenverarbeitung personenbezogener Daten der Beschäftigten relativ frei erlaubt.

00:11:36 Mc Grath

Und das dass dann in diesem Arbeitsverhältnis geschieht.

00:11:38 John

Genau und da ist eben jetzt der Punkt, normalerweise würde man bei einer spezifischeren Regelung erwarten, dass die über ganz allgemeine Bestimmungen hinausgeht, also beispielsweise darf nur unter den bestehenden Bedingungen so und so und so eine gewissen Liste oder zumindest in einem gewissen Rahmen verarbeitet werden oder es werden andere Umstände festgelegt, dass es nur ein bestimmter Zeitrahmen sein darf, von all dem ist jetzt eben nichts da. Daher dreht sich hier die Diskussion eben drum, ob das wirklich spezifischer ist oder nicht.

00:12:07 Mc Grath

Deswegen der Vorwurf auch das ist generalklauselartig ist und das nicht genug ausfüllt. Und jetzt für die Hörer nochmal, der 26 BDSG entspricht dem 23 aus dem hessischen Landes Gesetz. Also wir sind immer noch beim Ausgangsfall

00:12:20 John

Genau, weil das Verfahren vor dem EuGH dreht sich natürlich weiter um die Hessische Norm.

00:12:24 Mc Grath

Es ist also eine ganz hoch strittige Frage, kann man jetzt schon die Entscheidung vom EuGH erwarten oder dauert das noch?

00:12:32 John

Ja, das ist beim EuGH immer so eine Sache. Es dauert alles, aber immerhin am 30 Juni dieses Jahr war schon die mündliche Verhandlung vor dem EuGH. Und jetzt wartet man natürlich darauf, dass das Urteil kommt, das kann sich ja noch ein bisschen hinziehen und im ersten Schritt tatsächlich wartet man hier auf die erste Einschätzung des Generalanwalts.

00:12:48 Mc Grath

Der Generalanwalt. Kannst du auch nochmal kurz für die Hörer erklären, was ist denn Generalanwalt und was für eine und was für eine Rolle hat er vordem EuGH?

00:12:57 John

Also ihm kommt generell die Aufgabe zu dem Sachverhalt, unabhängig von den betroffenen Parteien oder auch unabhängig vom Gericht zu prüfen, also dem EuGH. Und dann abschließend einen sogenannten Schlussantrag mit einem Vorschlag für das Urteil vorzulegen. Also seine Einschätzung ist gewissermaßen eine Empfehlung an das Gericht. Und genau das ist jetzt eben am 22. September auch passiert. Da hat der Generalanwalt seine Schlussanträge vorgelegt und inhaltlich folgte er in diesen zu weiten Teilen der Auffassung des VG Wiesbaden tatsächlich. Also, er ist der Auffassung, dass die Regelungen des hessischen Beschäftigtendatenschutzes lediglich die Ermächtigung von Artikel 88 DSGVO wiederhole. Und daher eben keine spezifische Vorschrift in dem Sinne. Also es müsste nach seiner Ansicht in der Folge die allgemeinen Regeln der DSGVO gelten. Und er lässt aber dann den ganzen Rahmen offen, ob die hessische Norm eventuell über die allgemeinen Vorgaben der DSGVO eventuell doch wieder zur Anwendung kommen könnte, also eine allgemeine Ungültigkeit der Norm legt er dann doch noch nicht fest.

00:13:56 Mc Grath

Das haben wir ja anfangs auch schonmal kurz besprochen. Diese Schlussanträge ich meine, die sind natürlich schon relevant, bis zu einem gewissen Grad. Also das Gericht hört sich das natürlich an. Sie sind aber nicht verpflichtend für das Gericht. Haben die eine Indiz Wirkung oder inwieweit kann man aus diesen Schlussanträgen schon auf die Entscheidung EuGH vielleicht schielen?

00:14:18 John

Also erstmal vorweg: der EuGH ist an die Anträge überhaupt nicht gebunden, da kann er so etwas völlig anderes entscheiden. Tatsächlich ist es so, dass in der Mehrheit der Fälle natürlich diesen Anträgen gefolgt wird. Ist ja auch die Idee dahinter. Der Generalanwalt setzt sich viel tiefer mit diesem Thema auseinander und hat dann auch schon entsprechendes Grundwissen, das ja alles in dieser Schlussanträge mit rein schreibt, um hier seine Meinung zu begründen. Und eben in den meisten Fällen schließt sich der EuGH dem an. Es ist aber nicht immer so.

Sollte sich jetzt also der EuGH der Auffassung des Generalanwalts anschließen, hätte dies erhebliche Folgen für den Beschäftigtendatenschutz, weil er natürlich an der Stelle dann § 23 bzw. behalten uns im Hinterkopf auch § 26 BDSG nicht mehr in Frage kämen. Es bliebe dann einfach offen, ob so ein Vorgehen, wie im Rahmen von 2020 wenig Videokonferenzen, Pandemie usw, ob sowas dann überhaupt noch möglich gewesen oder jetzt möglich ist. Man muss aber auch darüber hinaus sagen, dass die Urteile des EuGH nur im jeweiligen Vorlageverfahren Wirkung entfalten. Also es sind jetzt nicht plötzlich alle sofort dran gebunden.

00:15:21 Mc Grath

Das ist nicht abgeurteilt quasi, sondern das muss dann einzeln nochmal erstritten werden.

00:15:26 John

Genau, also das muss VG erstmal in seinem Verfahren diese Meinung dann anwenden, sollte es dazu kommen. Aber andererseits sind natürlich auch andere Fachgerichte daran gehalten, sich daran zu

orientieren. Weil das macht keinen Sinn, sich jetzt nochmal gegenteilig zu entscheiden, wenn man weiß wie der EuGH sich im Falle eines weiteren Vorlageverfahrens bei der § 26 BDSG verhalten würde.

00:15:50 Mc Grath

Also alle zukünftigen Verfahren, die deswegen jetzt aufgerufen werden würden, die würden wahrscheinlich auch nach der Einschätzung des EuGHs entschieden. Aber das muss halt passieren, das ist nicht einfach so „Snip“ nur weil der EuGH hat das gesagt hat ist es jetzt ausgeurteilt.

00:16:04 John

Genau davon ist eben auszugehen, dass jetzt, wenn es eben zum Beispiel um § 26 BDSG ginge, dass sich die Gerichte dann natürlich auf diese Rechtsprechung des EuGH erstmal stützen können und sagen naja, er ist wohl doch nicht so spezifisch wie bisher von der herrschenden Meinung angenommen.

00:16:15 Mc Grath

Okay, das Urteil der Richter aus Luxemburg ist also mit Spannung zu erwarten. Sollten Sie die hessische Regierung als nicht mit den Vorgaben des 88 zu vereinbaren sehen, wäre der deutsche Gesetzgeber zu einer Neuregelung angehalten. Also irgendwie muss es ja dann ausgefüllt werden. Wenn er zumindest weiterhin von dieser Öffnungsklausel, die 88 bietet, Gebrauch machen möchte.

00:16:40 John

Ja, tatsächlich ist es jetzt auch so, dass die aktuelle Bundesregierung in ihrem Koalitionsvertrag ganz unabhängig von diesem Verfahren vor dem EuGH schon festgelegt hat, den Beschäftigtendatenschutz komplett neu regeln zu wollen. Also in Zukunft soll da tatsächlich was Neues kommen. Vielleicht ist dieses Urteil jetzt auch schon der nächste Hinweis und Tipp vielleicht in eine Art, wie man es nicht mehr machen sollte, sofern natürlich der EuGH das so entscheidet, wir wissen es ja noch nicht.

00:17:04 Mc Grath

Ja gut, aber also die die Entscheidungen der der Bundesregierung steht ja unabhängig von der Entscheidung des EuGHs, sondern sie sind so oder so wollen wir uns den Beschäftigtendatenschutz nochmal ansehen.

00:17:14 John

Die Befürworter einer Reformation des gesamten Beschäftigtendatenschutzes haben natürlich jetzt einen besseren Stand, wenn der EuGH mit einem solchen Urteil um die Ecke kommen sollte.

00:17:25 Mc Grath

Okay. Ja, also über auch solche Entwicklungen werden wir natürlich fortwährend in der Forschungsstelle Recht berichten. Ich danke dir Nicolas für die Erläuterungen zu dieser Thematik.

00:17:34 John

Ja du, ich hoffe doch, dass unsere Zuhörer:innen vor allem zu diesen ganzen Sachverhalt, der doch etwas komplex und doch etwas sehr dogmatisch juristisch ist, das hier gefolgt werden konnte und das dass auch verstanden worden ist. Für alle, die jetzt das Ganze noch etwas kompliziert fanden, gerade in der Hör-Form: ich habe das Ganze auch in dem Info Brief, wie das auch schon anfangs gesagt, in der

Oktober Ausgabe diesen Jahres niedergeschrieben, da verweise ich sehr gerne drauf. Und ansonsten kann ich jetzt mal sagen haben wir halt doch einiges weggeforscht an der Stelle und in der nächsten Folge wird es dann natürlich noch mit dem zweiten Teil der ganzen Thematik des Beschäftigtendatenschutzes weitergehen mit Johanna und Johannes, wie schon anfangs angekündigt. Auch hier wird dann im November ein entsprechender Info Brief folgen, auf den ich dann jetzt schon mal sehr gern verweise und ja bis dahin tschüß meinerseits.

00:18:25 Mc Grath

Tschüssi!